

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2018 unter Zugrundelegung der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“, welcher dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Wohrenberg“ entspricht. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gem. § 16 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bemisst sich nach § 17 BauGB.

Hinweis:

Die Satzung ist unter Einhaltung der im BauGB und der LBO vorgeschriebenen Verfahren nach dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Daisendorf zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Die Satzung wird vom Tag ihrer Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, während der Dienststunden Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Daisendorf, 20.02.2018

Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin